

# 1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER



- Stand: 12. Februar 2010 -

---

Aufgrund der §§ 24 und 30 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 286) , zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 25. Februar 2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 02. Juli 2009 beschlossen:

## Artikel 1

Nach § 4 Absatz 2 Ziff. 4 und vor den Worten „... unter der Voraussetzung, ...“ werden nachfolgende Ziffern 5 und 6 angefügt:

5. **Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter für deren Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung, denen sie nicht als Mitglied angehören, wenn sie zu der jeweiligen Sitzung in sinngemäßer Anwendung des § 3 der Geschäftsordnung der Gemeinde Oberkrämer geladen wurden,**
6. **Beauftragte nach den §§ 5, 6 und 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer für deren Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung, wenn sie zu der jeweiligen Sitzung in sinngemäßer Anwendung des § 3 der Geschäftsordnung der Gemeinde Oberkrämer geladen wurden.**

## Artikel 2

In § 8 Absatz 1 werden nach „... Euro ...“ die Worte: **je Monat** eingefügt.

## Artikel 3

Diese 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 11. Dezember 2008 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, den 26.02.2010

Bürgermeister  
Peter Leys